

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 15/2017

Übermittlung von Informationen durch
Sozialstation an örtliche Gesundheitsämter

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231
www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege
Verfasser des Infodienstes:
Peter Frings

Aktueller Hinweis (Oktober 2016):

Die jährliche Anforderung entsprechender Informationen besteht weiterhin. Allerdings wird dies von den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Einzelne Kommunen lassen sich weiterhin jährlich die Unterlagen schicken, andere Kommunen verzichten derzeit komplett darauf.

1. Sachverhalt

Die örtlichen Gesundheitsämter fordern immer öfter und regelmäßig mit Hinweis auf § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG NRW) i.V.m. seiner Durchführungsverordnung (DVMeld-ÖGDG-NRW) die Sozialstationsträger auf, Beginn und Ende einer Tätigkeit von Pflegekräften mitzuteilen. So heißt es in § 18 Abs. 1 ÖGDG NRW: „Wer einen nichtakademischen Heilberuf selbstständig ausüben oder Angehörige dieses Berufes beschäftigen möchte, hat die Aufnahme und die Beendigung dieser Tätigkeit der unteren Gesundheitsbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Tätigkeit aus- geübt wird.“

Die Aufforderung zur Mitteilung umfasst dann auch oft den Hinweis, jeweils (beglaubigte) Kopien der Berufsurkunden und des Personalausweises zu übersenden (vgl. § 3 DVMeld-ÖGDG-NRW). In Einzelfällen haben Gesundheitsämter offensichtlich jährlich solche Abfragen auf den Weg gebracht und zur Übersendung einer aktuellen Personalstandmeldung aufgefordert.

2. Stellungnahme des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) hat in einem Schreiben bereits vom August 2011 gegenüber dem Diözesancaritasverband Münster zu diesem Problem eine Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Clearingstelle ist folgende Aussage des Ministeriums entscheidend:

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krurzel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Carina Poneis
Fon: +49 (0)251 8901 246
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

„Demnach ist die von Ihnen kritisierte regelmäßige Abfrage einzelner Gesundheitsämter zwar gesetzlich nicht vorgesehen. Mit Blick auf die Intention der VO könnte man deren Interesse an aktuellen Übersichten aber durchaus als ein Instrument der Qualitätssicherung verstehen oder in gewisser Weise auch als Serviceleistung ansehen, wenn ggfs. Mitarbeiter/innen noch nicht gemeldet worden sind. Bei unverändertem Personalstand dürfte es natürlich ausreichen, wenn eine Bestätigung des Status Quo durch den Arbeitgeber (im Sinne der von Ihnen angeregten „Handzeichenliste“ der Sozialstation) erfolgt.“

3. Empfehlung der Clearingstelle

Die Clearingstelle empfiehlt den Trägern von Sozialstationen bei ähnlichen Anforderungen örtlicher Gesundheitsämter, den gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich vorgesehenen Meldepflichten nachzukommen. Die regelmäßige bzw. jährliche Übersendung von entsprechenden Informationen und Dokumenten (in Form eines Updates) ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen und kann mit Hinweis auf das Schreiben des Ministeriums zurückgewiesen werden.